



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilung Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4660

FAX +49 (0)30 18 681-54660

BEARBEITET VON Referat D 5

E-MAIL D5@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 27. Februar 2012

AZ D 5 – 220 000/115

BETREFF **Entscheidung des BAG zur Frage der Altersdiskriminierung bei Überleitung in den TVöD; Bescheiden von Anträgen Tarifbeschäftigter auf Zuordnung in die Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe**

BEZUG Rundschreiben zur Entscheidung des EuGH vom 8. September 2011
– C-297/10 und C-298/10; Az.: D 5 220 000/115 vom 29. September 2011

ANLAGE Musterschreiben

Der EuGH hatte sich aufgrund von zwei Vorlagebeschlüssen des Bundesarbeitsgerichts mit der Frage beschäftigt, ob die tariflichen Entgeltregelungen des alten BAT gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters verstößt und ob sich diese Benachteiligung auch in der besitzstandswahrenden Überleitung der Beschäftigten in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) fortsetzt.

Mit seinem Urteil vom 8. September 2011 – C-297/10 und C-298/10 (verbundene Rechtssachen Hennigs und Mai) hat der EuGH die unionsrechtlich geschützte Tarifautonomie umfänglich anerkannt. Zu den Einzelheiten des Urteils verweise ich auf mein Bezugsrundschreiben vom 29. September 2011.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat nunmehr am 8. Dezember 2011 das den Bund betreffende Ausgangsverfahren einer Tarifbeschäftigten beim Eisenbahnbundesamt (Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) entschieden (Az.: 6 AZR 319/09). Dabei hat sich das BAG vollumfänglich der Rechtsauffassung des EuGH angeschlossen und festgestellt, dass das Entgeltsys-



SEITE 2 VON 2

tem des TVöD als solches diskriminierungsfrei ist und damit eine Pflicht des Arbeitgebers, im lebensaltersstufenbezogenen Entgeltsystem des BAT eine Vergütung nach der höchsten Lebensaltersstufe der jeweiligen Vergütungsgruppe zu zahlen, mit Inkrafttreten des TVöD endete.

Das BAG hat gleichzeitig klargestellt, dass es angesichts der Komplexität des neuen Entgeltsystems des TVöD unmöglich war, eine Entgeltstruktur zu schaffen, die alle möglichen Einzelfälle oder auch einzelne Beschäftigtengruppen berücksichtigt. Den Tarifvertragsparteien stand im Rahmen ihrer grundrechtlich geschützten Tarifautonomie ein weiter Ermessensspielraum zu, bei der Schaffung der neuen Entgeltstruktur zu generalisieren, zu pauschalieren und zu typisieren.

Ansprüche von Beschäftigten auf rückwirkende Eingruppierung in die Endstufe der jeweiligen Vergütungsgruppe des BAT zum Zeitpunkt der Überleitung sind damit ausgeschlossen, ebenso weitere Ansprüche auf Zahlung einer nicht diskriminierenden Vergütung ab diesem Zeitpunkt. Anträge von Beschäftigten können mit beiliegender Musterantwort beschieden werden (Anlage).

Im Auftrag

Bürger

Musterschreiben

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte/r Frau/Herr xxx

Mit Ihrem mir am xxx zugegangenen Schreiben haben Sie rückwirkend zum 1. Januar 2008 die Zuordnung zur Endstufe Ihrer Entgeltgruppe, hilfsweise die Zahlung einer nicht diskriminierenden Vergütung, beantragt.

Im Ergebnis meiner durchgeführten Prüfung weise ich Ihren Antrag als unbegründet zurück, da Ihre Entgeltzahlung ab dem 1. Januar 2008 korrekt erfolgt ist und weitere Ansprüche auf Zahlung von Entgelt nach der höchsten Altersstufe nicht bestehen.

Begründung

Nach § 37 Abs.1 Satz 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, soweit diese nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche auf vor dem 1. xxx 2011 fälliges Entgelt bestehen schon aus diesem Grund nicht.

Auch aus dem Benachteiligungsgebot der §§ 1 und 7 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie der zur Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) und der Artikel 21 und 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergangenen Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kann ein Anspruch auf Zuordnung zu einer höheren Stufe Ihrer Entgeltgruppe nicht abgeleitet werden.

Mit seinem Urteil vom 8. September 2011 – C–297/10 (Rechtssache Hennings) hat der EuGH auf Vorlageersuchen des Bundesarbeitsgerichts entschieden, dass eine tarifliche Entgeltregelung, die die Grundvergütung in einer Vergütungsgruppe bei der Einstellung nach dem Lebensalter bemisst, gegen das in den Art. 2 und 6 Abs. der Richtlinie 2000/78EG enthaltene unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung verstößt. Die Bestimmung des § 27 Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT)/Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften (BAT–O) über die Staffelung des Entgelts innerhalb einer Vergütungsgruppe nach Lebensaltersstufen standen damit im Widerspruch zum geltenden Unionsrecht.

Gleichwohl hat der EuGH die grundsätzliche Legitimität des tarifvertraglichen Ziels, durch eine mit dem Lebensalter steigende Vergütung eine zunehmenden Berufserfahrung und Betriebstreue zu honorieren, bestätigt. Insbesondere hat er die Regelung der §§ 15 ff. TVöD, nach denen die Vergütung innerhalb einer Entgeltgruppe nach auf Berufserfahrung basierenden Entwicklungsstufen gestaffelt ist, als mit dem Unionsrecht vereinbar angesehen. Ebenfalls unionsrechtlich zulässig ist die durch die

Übergangsvorschriften des TVÜ – Bund fortwirkende Bemessung des Entgelts nach Altersstufen des § 27 BAT / BAT–O im Rahmen der Überleitung in den TVöD. Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ–Bund) bezweckt demnach den Übergang zu einer nicht altersdiskriminierenden Tarifnorm, dem TVöD.

Der TVöD ist zum 1. Oktober 2005 in Kraft getreten und ersetzte i. V. m. dem TVÜ–Bund damit das Tarifwerk des bis dahin geltenden BAT/BAT–O (§ 2 Abs. 1 TVÜ–Bund i. V. m. Nr. 1 und 2 der Anlage 1 TVÜ–Bund Teil A). Nach Ihrer erfolgten Überleitung in eine Ihrem Vergleichsentgelt entsprechende individuelle Zwischenstufe wurden Sie zum 1. Oktober 2007 der nächsthöheren regulären Stufe Ihrer Entgeltgruppe zugeordnet. Sie erhalten folglich bereits seit dem 1. Oktober 2005 ein nach alterdiskriminierungsfreier Tarifnorm bemessenes Entgelt. Insoweit haben Sie keinen Anspruch auf die Zahlung des Entgelts nach einer höheren Stufe der Entgelttabelle.

Diese Rechtsauffassung hat nunmehr auch das Bundesarbeitsgericht in höchstgerichtlicher Rechtssprechung in seinem Urteil des 6. Senats vom 8. Dezember 2011, 6 AZR 319/09 bestätigt. Im Fall einer Tarifbeschäftigten des Bundes beim Eisenbahnbundesamt (Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr, Bau und Städteentwicklung) hat der entscheidende Senat festgestellt, dass das Entgeltsystem des TVöD als solches diskriminierungsfrei ist: In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, dass die Pflicht des Arbeitgebers, im lebensaltersstufenbezogenen Entgeltsystem des BAT eine Vergütung nach der höchsten Lebensaltersstufe der jeweiligen Vergütungsgruppe zu zahlen, zu dem Zeitpunkt endete, zu dem die Ablösung durch das alterdiskriminierungsfreie Entgeltsystem des TVöD erfolgte.

Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Entscheidung mitteilen zu können.

Mit freundlichen Grüßen